



Landratsamt Enzkreis, Postfach 10 10 80, 75110 Pforzheim

juwi Energieprojekte GmbH
Energieallee 1
55286 Wörrstadt

UMWELTAMT

Frau Wallrabenstein

Zimmer-Nr.: 311
Telefon: 07231/308-9361
Telefax: 07231/308-9656
E-Mail: Baerbel.Wallrabenstein
@enzkreis.de

Ihr Schreiben:
AZ.: 20.106.11
02.08.2018

Errichtung und Betrieb eines Windparks mit der Bezeichnung "Am Sauberg" auf Gemarkung Engelsbrand, Gemeinde Engelsbrand, durch die juwi Energieprojekte GmbH

Ergebnisprotokoll zur Vorantragskonferenz in Kombination mit dem Scoping-Termin am 07.06.2018 im Landratsamt Enzkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie planen, zur Energieerzeugung und -einspeisung in das örtliche Stromnetz einen Windpark mit zwei Windenergieanlagen (WEA) an dem vollständig im Wald gelegenen Standort „Am Sauberg“ auf der Gemarkung Engelsbrand, Gemeinde Engelsbrand, (Flurstück Nr. 622/1) zu errichten und zu betreiben. Geplant sind 2 bauartgleiche Windenergieanlagen (WEA) mit einer Nabenhöhe von 161 Metern, einem Rotordurchmesser von 158 Metern und damit einer Gesamthöhe von 240 Metern.

Der geplante Windpark als "Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und (so wie hier) weniger als 20 Windkraftanlagen" unterliegt einschließlich seiner betriebsnotwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2, Anhang 1 Nr. 1.6.2 Spalte c, Verfahrensart „V“ (vereinfachtes Verfahren) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Für das Vorhaben nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Gestattungen werden mit Ausnahme einer Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 13 BImSchG von der ggf. zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen (hier u. a. Baugenehmigung und ggf. Zulassungen nach naturschutzrechtlichen Vorschriften).

Für dieses Vorhaben beabsichtigen Sie, die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach den §§ 4, 10 und 19 Abs. 3 BImSchG zu beantragen. Sie beabsichtigen im Übrigen, von der Möglichkeit einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Gebrauch zu machen und die Durchführung einer UVP zu beantragen

(§ 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG), was zur Folge haben wird, dass das Genehmigungsverfahren ungeachtet eines Antrags nach § 19 Abs. 3 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV). Für die UVP ist ein sog. UVP-Bericht (§ 4e der 9. BImSchV) vorzulegen.

Zur Festlegung des Inhalts und des Umfangs der für die Durchführung eines immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlichen Antragsunterlagen sowie des für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlichen Untersuchungsrahmens fand am Donnerstag, den 07.06.2018 ab 10.00 Uhr eine öffentliche Vorantragskonferenz, zugleich Scoping-Termin (§§ 2 Abs. 2 und 2a Abs. 1 - 3 der 9. BImSchV), im Landratsamt Enzkreis statt.

Zu der Besprechung eingeladen waren Behörden und anerkannte Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigungen, soweit sie in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, sowie die Standortgemeinde und Nachbargemeinden. Auf das Einladungsschreiben vom 15.05.2018 wird Bezug genommen.

An der Besprechung teilgenommen haben die sich aus der beiliegenden Teilnehmerliste und im Übrigen aus den nachstehenden Ausführungen ergebenden Vertreter der Antragstellerin, ihrer Planungs- und Fachbüros sowie Vertreter von Behörden, Gemeinden und Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigungen sowie Einzelpersonen.

Der Scoping-Termin in Kombination mit der Vorantragskonferenz war öffentlich. Hierauf war durch Einstellung auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis am 15.05.2018 unter www.enzkreis.de/Windpark-Am-Sauberg und unter www.enzkreis.de/Amtliche-Bekanntmachungen im Wege einer öffentlichen Bekanntgabe hingewiesen worden (§ 19 Abs. 2 S. 3 u. 4 des Umweltverwaltungsgesetzes - UVwG).

Nach Durchführung der Vorantragskonferenz mit Scoping-Termin teilen wir Ihnen hiermit zusammenfassend das Ergebnis dieser Besprechung mit.

Die bei der Besprechung im Wesentlichen festgehaltenen Anregungen, Hinweise und Anmerkungen sind, soweit sie für das Verfahren in sachlicher bzw. rechtlicher Hinsicht von Bedeutung sind, im Hinblick auf den Inhalt und den Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen und des vorzulegenden UVP-Berichts (Bericht über die voraussichtlichen Auswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens) zu berücksichtigen.

Soweit wir es bei einzelnen Punkten für geboten oder im Hinblick auf das weitere Verfahren für zweckdienlich erachtet haben, haben wir den einzelnen Anregungen und Hinweisen der Besprechungsteilnehmer eigene Anmerkungen hinzugefügt. Sachlich miteinander in Verbindung stehende oder schutzgutübergreifende Redebeiträge sind in diesem Schreiben – auch soweit diese im zeitlichen Verlauf der Besprechung evtl. an anderer Stelle eingebracht wurden ggf. zusammengefasst oder bei dem dafür u.E. zutreffenderen Schutzgut eingearbeitet. Die Redner sind an der entsprechenden Stelle vermerkt.

Redebeiträge und Fragestellungen, die außerhalb der Zweckbestimmung der Veranstaltung vorgetragen wurden und im Wesentlichen das spätere Genehmigungsverfahren betreffen, sind in diesem Ergebnisprotokoll nicht wiedergegeben.

Hingewiesen sei darauf, dass mit dem Ergebnis des Scopings, auch im Zusammenhang mit den im Weiteren noch aufgeführten Stellungnahmen, der Untersuchungsrahmen für die UVP und der Inhalt der vorzulegenden Antragsunterlagen im Wesentlichen zwar festgelegt werden, ein Anspruch auf Vollständigkeit daraus aber nicht abgeleitet werden kann, mit der Folge, dass nicht auszuschließen ist, dass im Zuge der Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen oder bei der Prüfung des Genehmigungsantrags Nachforderungen, die sich insbesondere zu Einzelfragen oder -themen ergeben könnten, gestellt werden.

Das Ergebnisprotokoll zur Vorantragskonferenz und zum Scoping-Termin mit Teilnehmerliste, die Scoping-Unterlagen, die Präsentationen zum Scoping-Termin und die Ihnen bereits zugeleiteten, im Zuge des Scopings abgegebenen Stellungnahmen von Behörden bzw. von sonst zu beteiligenden „Dritten“ (s.u.) wurden bereits bzw. werden zeitnah auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter www.enzkreis.de/Windpark-Am-Sauberg eingestellt, soweit der Veröffentlichung im Sinne des Zugänglichmachens von Umweltinformationen keine schutzbedürftigen öffentlichen oder sonstigen Belange (insbesondere im Sinne §§ 28, 29 UVwG) entgegenstehen. Aufgrund derartiger Restriktionen wurden Unterlagen bzw. Teile davon, soweit erforderlich, geschwärzt bzw. unkenntlich gemacht.

Grundlage für den Umfang und Inhalt der Antragsunterlagen und des vorzulegenden UVP-Berichts sind im Wesentlichen folgende Unterlagen und Regelwerke:

- Projektunterlagen der Fa. juwi Energieprojekte GmbH vom Mai 2018
- Checkliste der LUBW für Genehmigungsanträge nach dem BImSchG - Antragsunterlagen für Anlagen zur Nutzung von Windenergie, Stand Juni 2016, anzuwenden gemäß dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) vom 05.07.2016, Az.: 4-4583/13
- Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft (Windenergieerlass Baden-Württemberg) vom 09.05.2017, Az.: 64-4583/404
- Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung – LBOVVO) als Grundlage für die Erstellung der Bauvorlagen

Die Besprechung, die von Herrn Axel Frey, Leiter des Umweltamtes des Landratsamtes Enzkreis, geleitet wurde, wurde gemäß folgender Tagesordnung durchgeführt:

- I. Begrüßung, Einführung
- II. Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin und die Fachbüros
- III. Vorstellung des Untersuchungsrahmens durch das Planungsbüro
- IV. Abstimmung des Umfangs und des Detaillierungsgrads bezüglich des Antrags und des UVP-Berichts
 1. Schutzgut Mensch (Immissionen, Eisabwurfgefahr, optische Bedrängung, Arbeitsschutz etc.)

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (u. a. Artenschutz, Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Jagdausübung, Inanspruchnahme von Wald, forstliche Belange, Einwirkungen durch Schall etc. auf Tiere)
 3. Schutzgut Boden und Fläche (u. a. Bodenmanagement, Erosionsgefahr, Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Flächeninanspruchnahme)
 4. Schutzgut Wasser (oberirdische Gewässer, Entwässerung, Grundwasserschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffe, Brandschutz, Abfallvermeidung und -entsorgung etc.)
 5. Schutzgut Landschaft und naturbezogene Erholung (Windhöflichkeit, Tourismus, Freizeit, Kurorte, Naturpark, Verunstaltung, Rückbauverpflichtung etc.)
 6. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (u.a. Denkmalschutz, ehem. Bergbau, Infrastruktureinrichtungen)
 7. Schutzgut Klima, Luft
 8. Sonstiges
- V. Schlusswort

TOP I - Begrüßung, Einführung

Nach Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der Teilnehmer durch den Verhandlungsleiter stellte dieser das Projekt in groben Zügen vor. Auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht des Vorhabens, die bereits im Einladungsschreiben erläutert worden war, wurde hingewiesen. Ferner informierte der Verhandlungsleiter darüber, dass die Antragstellerin beabsichtigt, die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung und UVP zu beantragen. Weiter wurde vom Verhandlungsleiter erläutert, dass Zweck der Besprechung sei, Inhalt und Umfang der für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Antragsunterlagen und des für die Durchführung der UVP erforderlichen Untersuchungsrahmens festzulegen.

Auf Nachfrage des Vertreters des Landesverbandes Baden-Württemberg der Bürgerinitiativen gegen Windkraft in Natur- und Kulturlandschaften e.V., Herr Müller, weshalb die Bürger-schaft von Redebeiträgen ausgeschlossen sei, wurde seitens des Verhandlungsleiters erläutert, dass die Besprechung zwar öffentlich ist, selbige jedoch dazu dienen soll, primär den Fachbehörden, den anerkannten Umwelt- oder Naturschutzvereinigungen und den Gemeinden Gelegenheit zu geben, sich entsprechend dem Veranstaltungszweck zu äußern. Gleichwohl wurden sachdienliche Redebeiträge auch von Vertretern von nicht anerkannten Vereinigungen sowie von anwesenden Einzelpersonen zugelassen und in dieses Protokoll aufgenommen.

TOP II - Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin und die Fachbüros und TOP III - Vorstellung des Untersuchungsrahmens durch das Planungsbüro

Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin

Für die juwi Energieprojekte GmbH erläuterte Frau Wolf als Leiterin dieses Projekts das Vorhaben im Zuge einer Präsentation. Sie trug vor, dass die Firma juwi Energieprojekte GmbH die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 2 bauartgleichen WEA des Typs GE 5.3-158 mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 5,3 Megawatt mit einer Nabenhöhe von jeweils 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Gesamthöhe von jeweils 240 m an dem im Staatswald gelegenen Standort „Am Sauberg“ auf Gemarkung Engelsbrand in der Gemeinde Engelsbrand beabsichtigt. Erläutert wurden insbesondere der geplante Anlagentyp, der Standort des Vorhabens, dies auch in Verbindung mit dessen planungsrechtlicher Einordnung und im Kontext mit Windkraftprojekten in der näheren Umgebung, im Übrigen die Abstände zu Siedlungen, die (final abgestimmte) Zuwegung und die (noch nicht final abgestimmte) Kabeltrasse, ebenso die Art des vorgesehenen Genehmigungsverfahrens, welches hier als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bei freiwilliger Unterwerfung unter die UVP-Pflicht vorgesehen ist. Nach dem Zeitplan der Vorhabenträgerin soll der Genehmigungsantrag voraussichtlich im August 2018 eingereicht werden. Die Fertigstellung der letzten WEA ist für März 2021 geplant.

Wie schon aus den Scoping-Unterlagen ersichtlich, sind als Fachgutachten neben natur- und artenschutzrechtlichen Gutachten u. a. Immissionsprognosen zu Schall und Schattenwurf, ein Eisfallrisikogutachten, welches unter Berücksichtigung der antragstellerseits vorgesehenen Eisdetektions- und Abschaltssysteme erstellt wird, ein den Anlagentyp als auch den Anlagenstandort berücksichtigendes Brandschutzgutachten, ein Turbulenzgutachten sowie ein Baugrundgutachten, welches auf der Grundlage der unlängst durchgeführten Baugrunduntersuchungen erarbeitet wird, vorgesehen. Mit der Erstellung der Fachgutachten sind unabhängige externe Sachverständige und auf die jeweiligen Fachthemen spezialisierte unabhängige Fachbüros beauftragt.

Frau Wolf machte in diesem Zusammenhang deutlich, dass man sich noch in der Frühphase der Erarbeitung des Genehmigungsantrags und der Fachgutachten befinde, was bedeute, dass sich in Bezug auf Aussagen und Einschätzungen, die im Rahmen des Scopings von der Antragstellerin oder von ihren Fachbüros getroffen werden, im Weiteren durchaus noch Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen ergeben können.

Als weitere Grundlage für das nach den geltenden technischen Regeln zu erstellende Windgutachten ist ab diesem Sommer eine einjährige Windmessung mittels LIDAR-Gerät in Ergänzung bzw. Fortschreibung und Plausibilisierung der Ergebnisse der Windmessungen, die im Zeitraum 2013/2014 in 100 Meter Höhe an einem Messmast in Vorhabennähe durchgeführt wurde, vorgesehen.

Ein umfangreicher Abstimmungsbedarf besteht noch, so die Ausführungen von Frau Wolf, im Hinblick auf die das Vorhaben berührenden Richtfunktrassen sowie im Hinblick auf denkmalschutzrechtliche Belange.

Mit den Antragsunterlagen wird eine Erklärung vorgelegt, worin sich die Vorhabenträgerin zum Rückbau der Anlagen nach dauerhafter Betriebseinstellung verpflichten wird. Die Vor-

habenträgerin geht davon aus, dass zur Sicherstellung des späteren Rückbaus der Anlagen behördlicherseits eine Sicherheitsleistung festgesetzt wird, welche üblicherweise als Bürgschaft erbracht werden muss.

Vorstellung des Untersuchungsrahmens für die UVP durch das Landschaftsarchitekturbüro Karlheinz Fischer

Vom Landschaftsarchitekturbüro Karlheinz Fischer stellte Herr Gebhard die Planungen zur Erstellung des vorzulegenden UVP-Berichts vor. Er bestätigte, dass die Vorhabenträgerin die Durchführung einer UVP beantragen wird, obwohl eine Windfarm im Sinne des UVPG nicht vorliegt.

Im Zuge der Erstellung des UVP-Berichts werden insbesondere auch Artenschutzgutachten (Vögel, Fledermäuse), ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, eine FFH-Vorprüfung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erarbeitet und als Beleg für die Einhaltung natur- und artenschutzrechtlicher Anforderungen vorgelegt.

In den UVP-Bericht werden alle Schutzgüter nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 UVPG bzw. § 1a der 9. BImSchV einbezogen. Seitens der Genehmigungsbehörde wird im Nachgang zum Scoping-Termin darauf aufmerksam gemacht, dass im UVP-Bericht auch auf die Art und Auswirkungen von Unfällen, die von WEA typischerweise ausgehen können, und auf mögliche Auswirkungen von solchen Unfällen oder Ereignissen, die von außen auf die WEA einwirken können, eingegangen werden muss. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aufzuzeigen. Der Untersuchungsraum (Reichweite) ist jeweils schutzgutbezogen abzugrenzen.

Als Vorbelastungen insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild werden bei der Erstellung des UVP-Berichts alle WEA in einem Umkreis von bis zu 10 Kilometern in die Betrachtungen einbezogen, so u.a. der aus 11 WEA bestehende Windpark in der Gemeinde Straubenhardt, der am Standort Langenbrander Höhe/Hirschgarten in Schömburg/Neuenbürg geplante Windpark mit 5 WEA einschließlich der hier im Zuge der Neuerrichtung später wegfallenden Bestandsanlage sowie das Windparkprojekt „Kälbling“ in Bad Wildbad, Stadtteil Calmbach, dessen Antragstellung in Kürze erwartet wird.

Was die Kulisse vorhandener Schutzgebiete anbelangt, liegt das Vorhaben einschließlich der Zuwegung in keiner der folgenden Schutzgebietskategorien bzw. in keinem der folgenden besonders geschützten Bereiche: FFH-Gebiet (Abstand ca. 300 Meter), Vogelschutzgebiet (ca. 13 Kilometer entfernt), Nationalpark Schwarzwald (ca. 31 Kilometer entfernt), Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Naturdenkmal und Wasserschutzgebiet.

Das Vorhaben befindet sich dem gegenüber innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord, aber nicht in einer von dessen Kernzonen.

Herr Rechtsanwalt Kroll, Vertreter der NABU-Ortsgruppe Engelsbrand, regte an, bei der Prognose der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen eine fünfstufige Skala (Wirkung sehr hoch, hoch, mittel, gering, sehr gering) statt der sonst üblichen dreistufigen Skala (Wirkung hoch, mittel, gering) anzuwenden.

Vorstellung der Ergebnisse und des Umfangs der Fledermauserfassungen durch das Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH

Den Stand der Ergebnisse bzgl. der Erfassung von Fledermäusen erläuterte Herr Tissberger von Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH (FrInaT). Akustische Dauererfassungen wurden demgemäß bereits in den Jahren 2012/2013 durchgeführt. Ebenso wurden punktuelle akustische Erfassungen in den Jahren 2013/2014, elf Netzfänge in den Jahren 2013, 2014 und 2016, Schwärmkontrollen im Jahr 2014, Balzkontrollen in den Jahren 2014 und 2016 sowie eine Habitatbaumkartierung im Jahr 2016 durchgeführt. Weitere Erfassungen (u.a. Schwärmkontrollen und vier ganznächtliche Netzfänge) und die Fortsetzung der Habitatbaumkartierungen sind im Jahr 2018 geplant.

Seitens des Gutachters wurde auch hier deutlich darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des Scopings vor- bzw. dargestellten bisherigen Untersuchungsergebnisse und Bewertungen lediglich vorläufigen Charakter haben und unter dem Vorbehalt später noch möglicher Änderungen stehen.

Auf Nachfrage des Vertreters des Landesverbandes Baden-Württemberg der Bürgerinitiativen gegen Windkraft in Natur- und Kulturlandschaften e.V., Herr Müller, zur Verwertbarkeit von „alten“ Erfassungsdaten beispielsweise aus den Jahren 2012 und 2013 gab der Fachgutachter an, dass eben diese „alten“ Daten durch die Ergebnisse neuerer Untersuchungen aktualisiert werden und „alte“ Daten sehr wohl zur Plausibilisierung der Ergebnisse neuerer Sachverhaltsermittlungen herangezogen werden können.

Vorstellung der durchgeführten und laufenden avifaunistischen Untersuchungen durch BFL, Büro für Faunistik und Landschaftsökologie

Herr Debler vom Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL) stellte die Methodik und die bisherigen Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen in den Jahren 2016 bis 2018 sowie die Raumnutzungsanalyse bzgl. Rotmilan vor. Die Erfassung der vorhabenrelevanten Vogelarten erfolgt unter Berücksichtigung der hierfür maßgeblichen LUBW-Hinweise und der zu beachtenden Fachliteratur (Südbeck et al.). Im Jahr 2018 ist die Fortsetzung der Vogelerfassung, insbesondere die Erfassung nicht windkraftsensibler Arten im 75-Meter-Radius, vorgesehen. Auch hier wurde seitens des Gutachters darauf hingewiesen, dass der Sachvortrag und die Darstellung in den Scoping-Unterlagen lediglich den momentanen Erfassungsstand wiedergeben und sich bis zum Abschluss der Erfassungen und deren Auswertung noch Änderungen ergeben können.

Vorstellung der schall- und schattenwurftechnischen Untersuchung durch das Büro IBAS Ingenieurgesellschaft mbH

Herr Hartmann vom Büro IBAS stellte das geplante Vorgehen bei der Erstellung des Schallgutachtens und des Schattenwurfgutachtens vor. Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Erstellung des Schallgutachtens ist die TA Lärm in Verbindung mit der DIN 9613-2 und den seit Ende 2017 anzuwendenden LAI-Hinweisen (sog. Interimsverfahren). Um den maßgeblichen Immissionsorten jeweils Immissionsrichtwerte nach TA Lärm zuordnen zu können, werden derzeit bei der Standortgemeinde und den umliegenden Gemeinden Bebauungspläne und

Flächennutzungspläne abgefragt. Ebenso werden derzeit ggf. zu berücksichtigende Vorbelastungen unter Einbeziehung der Standortgemeinde und der Nachbargemeinden ermittelt.

Herr Hartmann führte weiter aus, dass die Erstellung des Schattenwurfgutachtens nach Maßgabe der einschlägigen LAI-Hinweise erfolgen wird. Auch hier werden derzeit die maßgeblichen Immissionsorte ermittelt. In Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen festgelegte Gebietsnutzungen, die derzeit bei den Gemeinden abgefragt werden, werden für die Erstellung des Schattenwurfgutachtens ebenso benötigt.

Außerdem bedürfen, so der Gutachter, Einzelfragen zum Vorgehen bei der Erstellung der Schallimmissionsprognose und der Schattenwurfprognose noch der finalen Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde.

Hinsichtlich der Vorträge der Antragstellerin und ihrer Fach- bzw. Planungsbüros wird im Übrigen auf die Scoping-Unterlagen und auf die Präsentationen zum Scoping-Termin verwiesen, denen weitere Details entnommen werden können.

TOP IV Abstimmung des Umfangs und des Detaillierungsgrads bezüglich des Antrags und des UVP-Berichts

1. Schutzgut Mensch (Immissionen, Eisabwurfgefahr, optische Bedrängung, Arbeitsschutz etc.)

Immissionen

Seitens der Gemeinde Engelsbrand besteht der Wunsch, dass die vorgesehene Abstimmung der maßgeblichen Immissionsorte nicht nur mit der Genehmigungsbehörde, sondern auch mit ihr erfolgt. Da es keine Verpflichtung zur Einbindung der Gemeinde gibt, steht es, wie vom Verhandlungsleiter dargelegt, der Antragstellerin frei, die Standortgemeinde wie auch die Nachbargemeinden entsprechend einzubeziehen.

Es ist davon auszugehen, dass der Bereich des Grösselbergwegs am Ortsrand von Engelsbrand als maßgeblicher Immissionsort im Sinne der TA Lärm anzunehmen ist. Obwohl die bestehende Bebauung nach Auffassung der Antragstellerin eher auf die Gebietsnutzung als Dorfgebiet schließen lässt, handelt es sich hierbei nach Einschätzung des anwaltlichen Vertreters der Gemeinde Engelsbrand faktisch um ein reines Wohngebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung. Sollte im Schallgutachten von der Auffassung der Gemeinde abgewichen werden, so soll dies im Gutachten begründet werden (Herr Rohlfing, anwaltlicher Vertreter der Gemeinde Engelsbrand).

Die Einstufung der Gebietsnutzung des Grösselbergwegs in Engelsbrand stellt eine bauplanungsrechtliche Frage dar, die mit der Baurechtsbehörde des Landratsamtes Enzkreis abzuklären ist (Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Frau Wallrabenstein im Nachgang zur Besprechung).

Auf Hinweis des Vertreters der Stadt Pforzheim, Herrn Aydt, ist der betriebliche Schall sämtlicher gewerblicher und industrieller Anlagen bei der Erstellung der Schallimmissionsprognose als Vorbelastung zu berücksichtigen. Diese Anforderung wurde durch Herrn

Fräulin, Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, dahingehend ergänzt bzw. weiter konkretisiert, dass neben dem Schall der vorgenannten Anlagen und dem Schall anderer WEA auch der von betrieblichen Aggregaten, Kühlungs- und Lüftungseinrichtungen ausgehende Schall sowie der Schall von privaten Anlagen und öffentlichen Einrichtungen, soweit der TA Lärm unterfallend, als Vorbelastungen berücksichtigt werden müssen. Reflexionen an Gebäuden sind ebenfalls zu berücksichtigen. Im Nachgang zur Besprechung wird seitens der Genehmigungsbehörde ergänzend darauf hingewiesen, dass auch Kläranlagen ggf. als Vorbelastungsanlagen erfasst werden müssen. Im Übrigen wird auf die Regelung über die Zuordnung von Immissionsorten in Ziffer 6.6 der TA Lärm verwiesen.

Die Anregung des Vertreters der Gemeinde Engelsbrand, die Gemeinden in die Ermittlung der Vorbelastungsanlagen einzubeziehen, wird von der Genehmigungsbehörde begrüßt. Bei den Gemeinden vorhandene Ortskenntnisse könnten entsprechend einfließen. Die Standortgemeinde und die Nachbargemeinden, die, soweit sie anwesend waren, Nachricht von diesem Schreiben erhalten, werden im Nachgang zu dieser Besprechung seitens der Genehmigungsbehörde auf diesem Wege gebeten, neben den erbetenen Informationen über Vorbelastungen auch die vorhabenträgerseits angefragten Bebauungspläne vollständig und in einem angemessenen Zeitraum zur Verfügung zu stellen.

Ausführungen zum Infraschall sind ebenfalls erforderlich (Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Herr Fräulin). Der Vertreter des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Baden-Württemberg e.V., Herr Jung, verwies auf diesbezüglich laufende Gerichtsverfahren, so u.a. auf die seit längerer Zeit anhängige Verfassungsklage des Herrn Prof. Dr. Elicker u.a. Weitere Ausführungen zum Thema „Infraschall“ wie auch zu anderen Themenbereichen finden sich in der schriftlichen Stellungnahme des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Baden-Württemberg e.V. vom 08.06.2018.

Vom Vertreter des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Baden-Württemberg e.V. wurde weiterhin angeregt, eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung anzustreben, um Lichtimmissionen möglichst gering zu halten, wobei er darauf aufmerksam machte, dass die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung von den Luftfahrtbehörden in Baden-Württemberg derzeit noch als sehr kritisch beurteilt wird. Die Möglichkeit einer Vergünstigung hinsichtlich der Höhe der für den Eingriff in das Landschaftsbild festzusetzenden Ausgleichszahlung bei Einsatz der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde seinerseits angeführt.

Im Nachgang zur Besprechung wird seitens der Genehmigungsbehörde angemerkt, dass im Rahmen des Genehmigungsantrags ein Vorschlag zur Hinderniskennzeichnung unterbreitet werden muss. Ebenso ist zu erläutern, ob zur Reduzierung von Lichtimmissionen ein Sichtweitenmessgerät vorgesehen ist und ob eine Synchronisierung der Anlagen erfolgen soll. Angaben zum Abstrahlwinkel werden ebenfalls benötigt.

Optische Bedrängung

Die Genehmigungsbehörde bittet im Nachgang zur Besprechung darum, auf die Frage einer eventuellen optischen Bedrängung im Genehmigungsantrag einzugehen.

Eisabwurf und Eisabfall

Zum Schutz der Menschen, die sich während der Frostperioden in der Nähe der Anlagen aufhalten und dabei Gefahr laufen, von herabfallenden Eisteilen getroffen zu werden, sind, wie bereits vorgesehen, technische Einrichtungen gegen Eiswurf in den WEA zu installieren. Diese sind im Genehmigungsantrag darzustellen. Zudem ist eine Eisabfallrisikoanalyse zu erstellen, die auch Maßnahmen zur Gefahrenminderung, falls erforderlich, aufzeigen muss. Von der Genehmigungsbehörde wird Wert darauf gelegt, dass die Eisabfallrisikoabschätzung von einer dafür qualifizierten Fachstelle erstellt wird. Der anwaltliche Vertreter der Gemeinde Engelsbrand bat darum, die Gemeindewege, die durch Eisabfall betroffen sein können, in dem vorgesehenen Eisabfallgutachten besonders zu kennzeichnen. Die Gemeinde Engelsbrand, so sein Hinweis, sei nicht bereit, eine Sperrung von durch Eisabfall betroffenen Wanderwegen hinzunehmen.

Die Erstellung der Eisabfallrisikoanalyse und die ihr zugrunde liegende Eiswurfweitenberechnung haben nach den aktuell gültigen Kriterien zu erfolgen (Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Baden-Württemberg e.V., Herr Jung).

Arbeitsschutz

Im Genehmigungsantrag muss dargestellt werden, wie der Schutz von Arbeitnehmern während der Bauphase und auch während der späteren Betriebsphase organisiert wird. Die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und -einrichtungen (z.B. Sicherheits- und Gesundheitsplan, Rettungseinrichtungen, Sicherheit von Befahranlagen) sind in einem entsprechenden Sicherheitskonzept aufzuzeigen (Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Herr Fräulin).

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (u. a. Artenschutz, Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Jagdausübung, Inanspruchnahme von Wald, forstliche Belange, Einwirkungen durch Schall etc. auf Tiere)

Artenschutz

Seitens der Gemeinde Engelsbrand (Herr Rechtsanwalt Rohlfing) wird erwartet, dass im Rahmen des Genehmigungsantrags eine Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen der NABU-Ortsgruppe Engelsbrand zum Vorkommen besonders geschützter Vogelarten, insbesondere des Rotmilans, erfolgt.

Sämtliche Erfassungen und Auswertungen geschützter Arten müssen strikt nach Maßgabe der einschlägigen LUBW-Hinweispapiere erfolgen (Landratsamt Enzkreis, Amt für Baurecht und Naturschutz, Herr Eckerle).

Die Gemeinde ist ihrerseits an den Erkenntnissen der antragstellerseits durchgeführten avifaunistischen Erfassungen interessiert, um den in Aufstellung befindlichen Teilflächenutzungsplan „Windkraft“ mit Ausweisung von Windkraft-Konzentrationszonen voranbringen und um in dem Zusammenhang gesichert ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Belange dem entgegenstehen. In Bezug auf den zu erwartenden Genehmi-

gungsantrag und das noch nicht abgeschlossene FNP-Verfahren prüft die Gemeinde Engelsbrand, ob sie die Zurückstellung des Genehmigungsantrags gemäß § 15 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beantragen wird.

Der Baumfalke war antragstellerseits im Jahr 2016 kartiert worden, im Jahr 2017 konnte kein Brutplatz dieser Vogelart festgestellt werden. Da dessen Vorkommen nur dann als ausgeschlossen gilt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren kein Vorkommen nachgewiesen werden kann, muss in Ergänzung der ohnehin noch vorgesehenen avifaunistischen Untersuchungen (s.o.) das Vorkommen des Baumfalcken auch im Jahr 2018 nochmals überprüft werden (Landratsamt Enzkreis, Amt für Baurecht und Naturschutz, Herr Eckerle).

Anhand einer Sichtbarkeitsanalyse ist zu belegen, dass die Einsehbarkeit des Luftraums bei den Anlagenstandorten von den Beobachtungsstandorten aus gewährleistet werden kann (Landratsamt Enzkreis, Amt für Baurecht und Naturschutz, Herr Eckerle).

Auf die Frage des Vertreters des BUND, Regionalverband Nordschwarzwald, Herr Andrä, ob auch Erkenntnisse zum Vorkommen besonders geschützter Vogelarten, die erst nach Antragstellung gewonnen werden, noch einfließen können, wurde einvernehmlich die Auffassung vertreten, dass im Genehmigungsverfahren sehr wohl neuere Erkenntnisse berücksichtigt werden müssen. Selbst wenn neue Gegebenheiten erst nach Erteilung der Genehmigung, während der Bauausführung oder gar erst nach Inbetriebnahme festgestellt werden, kann dies ggf. zum Erfordernis einer „Nachsteuerung“ führen.

Im Nachgang zur Besprechung wird seitens der Genehmigungsbehörde darauf hingewiesen, dass nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen „die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen sollen“, weshalb die Vereinigungen an dieser Stelle explizit darum gebeten werden, dass sie die ihnen eventuell vorliegenden, für das Genehmigungsverfahren ggf. bedeutsamen Erkenntnisse und Sachverhalte dem Landratsamt zur Verfügung zu stellen (§ 10 Abs. 3a BImSchG).

Insbesondere im Bereich der Zuwegung könnten Ansiedlungen von Waldameisen betroffen sein. Hier ist das Erfordernis von Umsiedlungsmaßnahmen zu prüfen (Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Baden-Württemberg e.V., Herr Jung).

Auswirkungen auf Tiere

Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere“ durch Schall sind darzustellen (Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Herr Hittler). Vom Vertreter des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Baden-Württemberg e.V. wird zudem der Bedarf gesehen, auch Einwirkungen durch Schatten auf Tiere darzustellen (Auswirkungen auf Tiere beispielsweise in Fischzuchten oder Putenfarmen). Auch zur Verminderung von Einwirkungen durch Licht auf Tiere sollte eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung angestrebt werden.

Forstliche Belange, Inanspruchnahme von Wald, Jagdausübung

Nachdem die Vertreter des Forstamtes des Landratsamtes Enzkreis aufgrund eines anderen kurzfristigen Termins nicht an der Besprechung teilnehmen konnten, wurde eine

schriftliche Stellungnahme abgegeben. Auf die Ausführungen des Forstamtes in dem Ihnen bereits zugeleiteten Schreiben vom 11.06.2018 wird verwiesen.

3. Schutzgut Boden und Fläche (u. a. Bodenmanagement, Erosionsgefahr, Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Flächeninanspruchnahme)

Seitens der Genehmigungsbehörde wird in Ergänzung der Besprechung angemerkt, dass bezüglich des Schutzgutes „Boden“ unvermeidbare Eingriffe nach § 15 BNatSchG auszugleichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind. Im Rahmen des zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplans ist eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach Maßgabe der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Heft Bodenschutz 24) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg vorzunehmen.

Altlasten und schädliche Bodenveränderungen i.S. des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind dem Landratsamt Enzkreis nicht bekannt. Es wird jedoch empfohlen, wegen eventueller Blindgänger beim Kampfmittelbeseitigungsdienst oder einem privaten Anbieter nachzufragen. Hierauf wird seitens der Bodenschutzbehörde im Nachgang zur Besprechung hingewiesen.

4. Schutzgut Wasser (oberirdische Gewässer, Entwässerung, Grundwasserschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffe, Brandschutz, Abfallvermeidung und -entsorgung etc.)

Oberirdische Gewässer, Entwässerung

Oberirdische Gewässer sind durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Dennoch ist in den Antragsunterlagen darzustellen, wie die einzelne WEA entwässert werden (Umgang mit Niederschlagswasser, Auswirkungen auf den Oberflächenwasserabfluss, Anfall und Beseitigung von Schmutzwasser (Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Frau Wallraabenstein)).

Grundwasserschutz

Im Zuge der Antragstellung ist darzulegen, welche Einflüsse auf das Grundwasser sich durch die Errichtung und den späteren Betrieb der WEA und durch den Bau der Zuwegung und der Kabeltrasse ergeben können (bspw. Folgen des eventuellen Beseitigens von Deckschichten, Freilegen von Klüften, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Brandfall) und durch welche Maßnahmen Vorsorge gegen nachteilige Beeinflussungen des Grundwassers getroffen werden soll (NABU Ortsgruppe Engelsbrand, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Kroll). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich durch den Altbergbau, der möglicherweise in der näheren oder weiteren Umgebung praktiziert wurde, zusätzliche Wasserwegsamkeiten infolge von Hohlräumen ergeben haben könnten.

Auf mögliche Einwirkungen auf das Grundwasser durch Nitratfreisetzungen, die beim Roden von Wald entstehen können, und auf mögliche Einflüsse auf das nahe gelegene Wasserschutzgebiet für den Stadtteil Waldrennach, Stadt Neuenbürg, ist ebenfalls einzu-

gehen (NABU-Ortsgruppe Engelsbrand, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Kroll). Ergänzend dazu ist die Frage zu prüfen, ob aufgrund des nicht auszuschließenden Vorhandenseins von Schwespat Schadstoffe durch die Fundamentarbeiten freigesetzt werden und in den Untergrund gelangen können (Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Herr Dr. Gassmann). Auch ist eine Aussage dahingehend zu treffen, wie mit Schichtwasser, mit welchem beim Fundamentbau aufgrund der Existenz einer Quelle zwischen den beiden WEA zu rechnen ist, umgegangen werden soll und wie – sowohl im Hinblick auf das Grundwasser als auch im Hinblick auf statische Belange - verfahren werden soll, wenn im Untergrund Karsthohlräume angetroffen werden sollten. Es wurde empfohlen, die Fragenstellungen, die das Grundwasser betreffen, idealerweise im Zuge der Erstellung des Baugrundgutachtens zu bearbeiten (Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Herr Frey).

Die Erstellung eines Hydrogeologischen Gutachtens wurde vom Vertreter des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Baden-Württemberg e.V., Herrn Jung, im Hinblick auf eine möglicherweise notwendig werdende Bohrpfahlgründung als erforderlich gesehen.

Belange des Trinkwasserschutzes sind beim vorliegenden Vorhaben aller Voraussicht nach nicht zu berücksichtigen. Das Vorhaben liegt zwar knapp innerhalb des im Jahr 2006 per Zwischengutachten hydrogeologisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes für die Jagesquelle und den Reichstetter Brunnen im Grösseltal. Da aber diese Wasserfassungen allenfalls zu Notversorgungszwecken genutzt werden, kann dafür nach heutiger Einschätzung kein weitergehender Schutzanspruch über den allgemeinen Grundwasserschutz hinaus erhoben werden. (Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Herr Frey).

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es ist im Antrag anzugeben, welche wassergefährdenden Stoffe während der Errichtungsphase und während der späteren Betriebsphase eingesetzt werden (Angaben zu Menge, Art, Verwendungsort, Wassergefährdungsklasse, DIN-Sicherheitsdatenblätter, Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV). Die im Hinblick auf den Besorgnisgrundsatz des § 62 Abs. 1 WHG notwendigen Vorsorgemaßnahmen sind darzustellen. Auf eine vollständige Rückhaltung eventuell austretender Stoffe (100%) ist zu achten (Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Herr Fräulin).

Brandschutz

Mit dem Genehmigungsantrag ist, wie bereits vorgesehen, ein Brandschutzgutachten eines Brandschutzsachverständigen vorzulegen. Dieses Brandschutzgutachten, welches sowohl anlagenspezifisch als auch standortspezifisch erstellt werden soll, muss auch auf folgende Fragen eingehen: Ist der Wald in der Umgebung der WEA in besonderem Maße brandgefährdet? Welche Anlagenteile / Bauteile der Anlage sind brandgefährdet? Umgang mit anfallendem Löschwasser? (Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Frau Wallraabenstein).

Ein unzureichendes Brandschutzkonzept kann, so der anwaltliche Vertreter der Gemeinde Engelsbrand, zur Folge haben, dass die Gemeinde auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes zusätzliche Anforderungen zu stellen verpflichtet ist.

Vom Vertreter des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Baden-Württemberg e.V., Herrn Jung, wurde die Auffassung vertreten, dass die Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes für die Bekämpfung von Bränden an WEA nicht mehr aktuell seien. Der Einbau einer automatischen Brandlöscheinrichtung sei heute durchaus üblich und überdies geboten.

Abfallvermeidung und -entsorgung

Im Antrag muss dargestellt werden, welche Abfälle in welchen Mengen und mit welchem Gefährdungspotenzial während der Bauphase und während der späteren Betriebsphase anfallen und wie diese entsorgt (d.h. verwertet oder beseitigt) werden. Ebenfalls ist darauf einzugehen, wie – aus heutiger Sicht – die beim Rückbau der Anlagen nach dauerhafter Betriebseinstellung anfallenden Abfälle entsorgt werden sollen (Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Herr Fräulin und Frau Wallrabenstein).

5. Schutzgut Landschaft und naturbezogene Erholung (Windhöffigkeit, Tourismus, Freizeit, Kurorte, Naturpark, Verunstaltung, Rückbauverpflichtung etc.)

Windhöffigkeit

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist die ausreichende Windhöffigkeit gutachterlich nachzuweisen. Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 17.10.2014, Az.: 4-4583/13, „Windkraftanlagen – Hinweise zur Berücksichtigung der Windhöffigkeit bei naturschutzrechtlichen Abwägungen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Verbindung mit dem Windenergieerlass Baden-Württemberg ist zu beachten (Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Frau Wallrabenstein, im Nachgang zur Besprechung).

Vom Vertreter des Landesverbandes Baden-Württemberg der Bürgerinitiativen gegen Windkraft in Natur- und Kulturlandschaften e.V., Herrn Müller, wurde die Einbeziehung von vorliegenden Windmessergebnissen aus dem Realbetrieb anderer Windkraftanlagen empfohlen. Dem kann nicht entsprochen werden. Eine standortbezogene Windmessung als Grundlage für einen den technischen Regeln entsprechenden Nachweis der ausreichenden Windhöffigkeit ist Fremddaten anderer WEA vorzuziehen (Landratsamt Enzkreis, Amt für Baurecht und Naturschutz, Herr Eckerle).

Aktuell für die Erstellung eines Windgutachtens anzuwenden ist nach dem Hinweis des Vertreters des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Baden-Württemberg e.V. die Revision 10 der FGW-Richtlinie TR 6. Seitens der Genehmigungsbehörde wird hierzu im Nachgang zur Besprechung ergänzt, dass einschlägiges Regelwerk für die Windmessung und die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens insbesondere die

Technische Richtlinie Teil 6 (TR 6) der FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien in der aktuell gültigen Fassung ist.

Tourismus, Freizeit, Kurorte

Beim Ortsteil Schömberg der Gemeinde Schömberg handelt es sich um einen staatlich anerkannten Heilklimatischen Kurort im Sinne des Kurortgesetzes. Die möglichen Auswirkungen des Windparkvorhabens auf den besonderen Schutzstatus sind zu untersuchen und zu bewerten (Regierungspräsidium Karlsruhe, Kompetenzzentrum Energie, Frau Dr. Sicko). Seitens der Genehmigungsbehörde wird im Nachgang zur Besprechung angefügt, dass auch für den Fall, dass weitere Gemeinden oder deren Ortsteile eine anderweitige Anerkennung nach dem Kurortgesetz besitzen, dies ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Lage im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord:

Das Vorhaben liegt im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord (Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ vom 16.12.2003, GBl. vom 30.01.2004, S. 40, und Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung dieser Verordnung vom 16.12.2004, GBl. vom 16.01.2015, S. 61). Es ist daher im Genehmigungsverfahren zu prüfen, inwieweit das Vorhaben mit der Zweckbestimmung der Naturpark-Verordnung vereinbar ist. Da es zumindest bislang keinen rechtsverbindlichen, die Windkraftnutzung berücksichtigenden Regional- oder Flächennutzungsplan gibt, liegt keine Erschließungszone im Sinne der Naturpark-Verordnung vor, weshalb empfohlen wird, im Zuge des Genehmigungsantrags eine Ausnahme von den Schutzbestimmungen zu beantragen und diesen Antrag eingehend zu begründen (Landratsamt Enzkreis, Amt für Baurecht und Naturschutz, Herr Eckerle).

6. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (u.a. Denkmalschutz, ehem. Bergbau, Infrastruktureinrichtungen)

Nach Auskunft der Vertreter des Regierungspräsidiums Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Herr Dr. Gassmann und Herr Dr. Damminger, sind im Planungs- bzw. Untersuchungsbereich Abraumhalden und Stollen des früher dort praktizierten Eisenerz-Bergbaus vorhanden bzw. zu erwarten. Auch archäologische Siedlungen sind nicht auszuschließen. Da noch keine vollständige Erkundung, Kartierung und Erfassung in der Denkmaldatenbank vorliegt, sind weitere archäologische Sachverhaltsermittlungen, insbesondere im Waldbereich, erforderlich. Die Aussagen, die im Rahmen der Vorstellung des Untersuchungsrahmens getroffen wurden, basieren, so die Vertreter des Landesamtes für Denkmalpflege, nicht auf der aktuellen Datenlage.

Aktuelle Erkenntnisse zu Denkmälern können vom Landesamt für Denkmalpflege zur Verfügung gestellt werden. Diese sind, wie auch Klein- und Bodendenkmale, zu denen auch historische Grenzsteine zählen, bei der Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen (Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.2. Archäologische Denkmalpflege, Herr Dr. Damminger und Herr Dr. Gassmann).

Von Herrn Thomas Frey, Bürger aus Büchenbronn, Stadt Pforzheim, wurde der Hinweis gegeben, dass sich im Eingriffsbereich der sog. „Mausstollen“, ein alter Bergbaustollen, befindet, der ebenso wie der denkmalgeschützte Aussichtsturm Büchenbronn in die Betrachtung und Güterabwägung einzubeziehen ist.

7. Schutzgut Klima, Luft

Im Zuge der Erläuterungen zum Vorhaben ist auf die CO₂-Einsparung, die bei Realisierung des Windparkvorhabens als Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele erwartet werden darf, konkret einzugehen (Regierungspräsidium Karlsruhe, Kompetenzzentrum Energie, Frau Dr. Sicko).

8. Sonstiges

In den Plänen und Erläuterungen sind die windparkexterne Zuwegung, die, wie von Ihnen bestätigt, über das Grösseltal erfolgen soll, als auch die windparkinterne Zuwegung sowie die Lager- und Logistikflächen genau darzustellen. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, ob und in welchen Bereichen der betroffenen Wege Ausbaumaßnahmen und / oder Baumrodungen notwendig sind (Regierungspräsidium Karlsruhe, Kompetenzzentrum Energie, Frau Dr. Sicko). Es ist in dem Zusammenhang zu belegen, dass die ausreichende Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB gesichert ist (Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Frau Wallrabenstein).

Der Antrag muss auch Angaben zur Anlagensicherheit enthalten, d.h. es ist darzustellen, welche Einrichtungen zur Betriebsdatenerfassung und -dokumentation im Rahmen der Eigenüberwachung vorgesehen sind (Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Frau Wallrabenstein).

Von der Vertreterin des BUND Regionalverband Nordschwarzwald, Frau König, wurde, adressiert an die Antragstellerin, angeregt, die Nutzung des „Dialogforums Erneuerbare Energien“, alternativ des „Forums Energiedialog“ als Instrument der Konfliktbewältigung in Erwägung zu ziehen.

Es wurde darum gebeten, im Zuge der Erläuterungen des Vorhabens auch darauf einzugehen, welche Maßnahmen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits ergriffen wurden bzw. bis zur Antragstellung und darüber hinaus noch vorgesehen sind (Landratsamt Enzkreis, Umweltamt Frau Wallrabenstein).

TOP V Schlusswort

Mit dem Hinweis, dass die Antragstellerin und die am Besprechungstermin anwesenden Planungs- und Fachbüros, Behörden, Dienststellen und Vereinigungen das Protokoll auf elektronischem Wege erhalten werden, wobei die Erstellung des Protokolls aufgrund seines

voraussichtlich größeren Umfangs aber einige Zeit in Anspruch nehmen wird, wurde die Besprechung vom Verhandlungsleiter gegen 13.00 Uhr geschlossen.

Bislang vorliegende Stellungnahmen von Behörden und von Dritten

Folgende Stellungnahmen von Behörden und Dritten, die dem Landratsamt Enzkreis im Zuge der Vorantragkonferenz / des Scoping-Verfahrens zugegangen sind, wurden Ihnen bereits zugleitet bzw. werden noch kurzfristig an Sie weitergegeben:

- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (16.05.2018)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (16.05.2018)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (22.05.2018)
- Netze BW GmbH (23.05.2018)
- Deutscher Wetterdienst (23.05.2018)
- Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Fachbereich Abwasser/oberirdische Gewässer (24.05.2018)
- Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei (24.05.2018)
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (28.05.2018)
- Landratsamt Enzkreis, Amt für Nachhaltige Mobilität (30.05.2018)
- Telefónica Germany GmbH Co. OHG (05.06.2018, zwei E-Mails)
- Stadt Bad Wildbad (27.06.2018)
- Ericsson Services GmbH (07.06.2018)
- Vodafone GmbH (08.06.2018)
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Höhere Raumordnungsbehörde (07.06.2018)
- Landratsamt Enzkreis, Forstamt (11.08.2018)
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Baden-Württemberg e.V. (08.06.2018)
- Landratsamt Enzkreis, Amt für Baurecht und Naturschutz (E-Mail zur bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenberechnung vom 19.07.2018)

Die in diesen Stellungnahmen enthaltenen Anmerkungen, Anregungen, Empfehlungen und Hinweise bitten wir bei der Ausarbeitung der Antragsunterlagen und der Erstellung des UVP-Berichts ebenfalls zu berücksichtigen, soweit sie für das Verfahren in sachlicher bzw. rechtlicher Hinsicht von Bedeutung sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wallrabenstein

Anlage: Teilnehmerliste

Nachricht erhalten (jeweils per E-Mail):

Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH, Dunantstr. 9, 79110 Freiburg

Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Gustav-Stresemann-Str. 8, 55411 Bingen am Rhein

Landschaftsarchitekt Karlheinz Fischer, Langwies 20, 54296 Trier

IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Nibelungenstr. 35, 95444 Bayreuth

Gemeinde Engelsbrand, Eichbergstraße 1, 75331 Engelsbrand

Bender, Harrer, Krevet Rechtsanwälte, Herrn Rechtsanwalt Michael Rohlfing, Zerrennerstr. 11, 75172 Pforzheim

Bürgermeisteramt Schömberg, Lindenstraße 7, 75328 Schömberg

Gemeindeverwaltung Birkenfeld, Marktplatz 6, 75217 Birkenfeld

Stadt Pforzheim, Amt für Umweltschutz, Marktplatz 1, 75175 Pforzheim

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, Ref. 84.1, Fachgebiet Prospektion, Dokumentation und Archäobiowissenschaften, Berliner Str. 12, 73728 Esslingen

Regierungspräsidium Karlsruhe, - Kompetenzzentrum Energie –, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe

Regionalverband Nordschwarzwald, Westliche Karl-Friedrich Straße 29-31, 75172 Pforzheim

Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Baden-Württemberg e.V., Mörikestr. 14, 71083 Herrenberg

NABU Ortsgruppe Engelsbrand, vertreten durch die Kanzlei Philipp-Gerlach Teßmer, Herrn Rechtsanwalt Tobis Kroll, Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main

Landratsamt Enzkreis, Amt 21 – Amt für Baurecht und Naturschutz – untere Naturschutzbehörde und untere Baurechtsbehörde

Landratsamt Enzkreis, Amt 23 – Gesundheitsamt – SG Trinkwasser und Umwelthygiene

Landratsamt Enzkreis, Amt 31 – Forstamt

Landratsamt Enzkreis , Amt 20 – Umweltamt – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Bereich Grundwasser- und Bodenschutz und Bereich Abwasserbeseitigung und Oberflächengewässer

Landratsamt Enzkreis, Amt 20 – Umweltamt – Sachgebiet Gewerbeaufsicht

Teilnehmerliste

	<p>Öffentliche Vorantragskonferenz / Scoping-Termin im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Windpark „Am Sauberg“ in Engelsbrand am Donnerstag, den 07.06.2018 um 10.00 Uhr im Landratsamt Enzkreis in Pforzheim</p>
--	---

Name	Behörde / Dienststelle / Firma / Ort, ggf. Anschrift	Telefon	E-Mail
Jan Tissbarger	Freund	0170 670 6219	tissbarg@freund.de
Dr. Robert Brinkmann	FRINT fmbz	0701-20899964	brinkmann@frint.de
Nathias Hartmann	IBAS	0921/747530	info@ibas-mbh.de
Bernhard Fraulin	LRA Enzkreis	07231/308-1760	bernhard.fraulin@enzkreis.de
Julia Wolf	Juwi	0711 900357-52	jwolf@juwi.de
Olivia Smith	Fischer Landschaftsarchitektur	0651 16038	fischer-kl@t-online.de
Felix Seherd	Fischer Landschaftsarchitektur	0651 16038	fischer-kl@t-online.de
Hansjörg Jung	VLXBW Verband Landschaftl. Arch. u. d. L.	07032/693x	Hansjoerg@jungkarl.de
Markus Steinhöfer	Juwi	09858-92121-14	Steinhoefer@juwi.de
Katrin Frenzel	juwi	Ⓜ	Frenzel@juwi.de

Teilnehmerliste

Veranstaltung	Öffentliche Vorantragskonferenz / Scoping-Termin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Windpark „Am Sauberg“ in Engelsbrunn am Donnerstag, den 07.06.2018 um 10.00 Uhr im Landratsamt Enzkreis in Pforzheim
---------------	--

Name	Behörde / Dienststelle / Firma / Ort, ggf. Anschrift	Telefon	E-Mail
Dennis Schilling	JVM	0711-9035775	Schilling@jvmi.de
Gerold Weitzhuhn	NADW - PF	-	-
Michael Eckerh	LRA - Mahlsdorf	- 9320	Michael.Eckerh@en-zk.nrw.s.d
Conina Sido	ZPK KZE	0711-9463436	conina.sido@rpk-bwl.de
Rose Jelitho	URA - Aukt 21	308 9226	rose.jelitho@enzkreis.de
Sischa Klein	Regionalverband NSU		klein@rwnsw.de
Armin Aydt	Stadt Pforzheim		armin.aydt@pforzheim.de
Adolf, Frank	BFL - Bürgen	06721-3088-620	frank.adolf@bflnet.de
Deller, Jonathan	BFL Bürgen	06721-7084614	Jonathan.deller@bflnet.de
Sabine Köuig	BUND FN Nordschwarzwald		bund.nordschwarzwald@bund.net

Teilnehmerliste

Veranstaltung: Öffentliche Vorantragskonferenz / Scoping-Termin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Windpark „Am Sauberg“ in Engelsbrand am Donnerstag, den 07.06.2018 um 10.00 Uhr im Landratsamt Enzkreis in Pforzheim

Name	Behörde / Dienststelle / Firma / Ort, ggf. Anschrift	Telefon	E-Mail
Beate Andrae	BUND Pfl.	[redacted]	[redacted]
Markus Vogt	Juwil	[redacted]	m.vogt@juwilde
U. Jentscher	BMA Störmberg	07081 14167	u.jentscher@stroemberg
WILDER	NABU - ENGELSBRAND		✓
RA Tobias Koll	RA Dr. Philipp - Gestach i. Pfalz Waldsch. 71, 70329 FFU für NABU Enzkreis		tkoll@pg-t.de
Dr. Guntan Gassmann	CAO Esslinge	0711 66463145	Guntan.Gassmann@TAS-Swl.de
Zielinski Andrae	Am 20	07231 308-1768	o-Andrae.Zielinski@enzkreis.de
Dr. Arnd Goppelroeder	Am 23	07231- 308-9657	Arnd.Goppelroeder@enzkreis.de
Helmut	Audora		[redacted]
Etzel, Vanessa	Gemeinde Birkenfeld	07231 4886-51	Vanessa.Etzel@birkenfeld-enzkreis.de

Teilnehmerliste

Veranstaltung	Öffentliche Vortragskonferenz / Scoping-Termin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Windpark „Am Sauberg“ in Engelsbrand am Donnerstag, den 07.06.2018 um 10.00 Uhr im Landratsamt Enzkreis in Pforzheim		
---------------	--	--	--

Name	Behörde / Dienststelle / Firma / Ort, ggf. Anschrift	Telefon	E-Mail
Damminger, Dr. Folke	Landratsamt für Denkmalschutz / Moltkestr. 74, 76133 KA	0721/926 xxxx 4848	folke.damminger@r.p.s.wald.de
Axel Frey	LRA Sauberg, Umweltschutz	07231/308- 9298	umwelt@sauberg.r.p.s.wald.de
Berhard Hildes	"	07231/308- 9321	"
Thilo Stoy	"	07231/308- 1762	"
Dieter Walterbeuster	"	07231/308- 9361	"